

**Oberlandesgericht Köln
-Geschäftsstelle-**



-2- Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln

30.01.2025

Seite 1 von 1

Herrn
Dominique David Oster
Meisenweg 1
53797 Lohmar

Aktenzeichen
2 W 19/25
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Kurmis
Durchwahl
0221 - 7711-813

Sehr geehrter Herr Oster,

in Sachen
polizeirechtliche Angelegenheit Dominique David Oster

erhalten Sie die Anlage(n) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Kurmis

Justizbeschäftigte

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln
Sprechzeiten
Mo., Di 08:30 - 15:00 Uhr; Mi.-Fr.
08:30-14:30 Uhr
Telefon
0221 - 7711 - 0
Telefax:
0221 - 7711 - 600

Nachtbriefkasten:
Reichenspergerplatz 1, 50670
Köln
Konten der Zahlstelle des
Amtsgerichts Köln: Bundesbank
IBAN
DE87370000000037001512

2 W 19/25

241 XIV 93/24

Amtsgericht Siegburg



OBERLANDESGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

In dem polizeirechtlichen Verfahren

an dem beteiligt sind:

1) der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Kreispolizeibehörde, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg,

Antragsteller,

2) Herr Dominique Daniel Oster, Meisenweg 1, 53797 Lohmar,

Antragsgegner und Beschwerdeführer,

hat der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln durch die Richterin am Oberlandesgericht Badorf sowie die Richter am Oberlandesgericht Bosbach und Redemske

beschlossen:

Die Beschwerde des Beteiligten zu 2) vom 13.01.2025 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Siegburg vom 13.01.2025, 241 XIV 93/24, wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Beteiligte zu 2) zu tragen.

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 13.01.2025 hat das Amtsgericht Siegburg nach Anhörung des Betroffenen mit sofortiger Wirkung gemäß § 34 Abs. 2 PolG NRW angeordnet, dass der Betroffene für die Dauer von 3 Monaten ein technisches Mittel, mit dem sein Aufenthaltsort elektronisch überwacht werden kann, ständig im betriebsbereiten Zustand am Körper zu tragen sowie dass er die Anlegung und Wartung des technischen Mittels zu dulden und seine Funktionstüchtigkeit nicht zu beeinträchtigen hat (Bl. 57f. Papierakte AG Siegburg 241 XIV (B) 93/224).

Zur Begründung hat das Amtsgericht Siegburg angeführt, dass hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür bestünden, dass von dem Beteiligten zu 2) Straftaten zum Nachteil Minderjähriger zu befürchten seien. Im Bundeszentralregister seien insgesamt 16 Eintragungen notiert. Unter anderem sei er am 23.04.2010 durch das Landgericht Bonn wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes in Tateinheit mit sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen in sechs Fällen sowie Nachstellungen – unter Einbeziehung einer vorangegangenen Verurteilung durch das Amtsgericht Siegburg vom 24.01.2007 – zu Freiheitsstrafen von drei Jahren und sechs Monaten sowie sechs Monaten verurteilt worden. Des Weiteren sei er vom Landgericht Köln am 30.09.2019 unter anderem wegen Volksverhetzung – unter Einbeziehung der Strafen aus den Urteilen des Amtsgerichts Siegburg vom 26.04.2017 unter anderem wegen Verstoßes gegen das Gewaltschutzgesetz und des Landgerichts Köln vom 14.05.2019 unter anderem wegen Nachstellung – zu Freiheitsstrafen von drei Jahren und sechs Monaten sowie einem Jahr und zehn Monaten verurteilt worden. Nach Erledigung der Strafvollstreckung am 19.12.2023 sei Führungsaufsicht im Hinblick auf die negative Legalprognose auch im Hinblick auf die Gefährlichkeit des Betroffenen bezogen auf Straftaten zum Nachteil von Kindern angeordnet worden, diese dauere bis zum 19.12.2028. Im Rahmen der Führungsaufsicht sei dem Beteiligten zu 2) mit Beschluss des Landgerichts Bonn vom 15.12.2023 (59 StVK 947/23, 957/23, 81/23) in der

Fassung des Beschlusses des Oberlandesgerichts Köln vom 05.03.2024 (2 Ws 44-45/24) unter anderem die Weisung erteilt worden, keinen Kontakt zur früheren Geschädigten sowie Minderjährigen generell aufzunehmen. Nachdem der Beteiligte zu 2) am 01.11.2024 an seine aktuelle Anschrift in Lohmar verzogen sei, die in unmittelbarer Nachbarschaft des Kinder- und Jugendheims Hollenberg liege, habe ihm das Landgericht Bonn mit Beschluss vom 03.12.2024 konkretisiert aufgegeben, seine monatliche Meldepflicht bei der Polizeiwache in Lohmar zu erfüllen.

In ihrem Antrag auf Erlass eines Beschlusses nach § 34c PolG NW vom 17.12.2024 habe die Beteiligte zu 1) als zuständige Kreispolizeibehörde die aktuelle Entwicklung des Beteiligten zu 2) dargelegt. Demnach habe der Beteiligte zu 2) im Zeitraum September/Oktober 2024 in sozialen Netzwerken Phantasien in Bezug auf Missbrauchshandlungen an Kindern beschrieben. Zudem habe der Beteiligte zu 2) am 13.12.2024 Kontakt zu minderjährigen weiblichen Bewohnern des Kinder- und Jugendheims Hollenberg aufgenommen, und sich sodann am 14.12.2024 erneut im geschützten Nahbereich des Kinderheimes aufgehalten. Im Rahmen seiner Anhörung am 13.01.2025 habe der Beteiligte zu 2) pädophile Nebenströmungen seines Wesens bestätigt, sich im Übrigen von strafbaren Handlungen aber distanziert. Angesichts dieser Entwicklung bestehe die konkrete Gefahr, dass der Beteiligte zu 2) rückfallgefährdet sei und Straftaten im Sinne des § 34c Abs. 2 Nr. 1 PolG NW begehen werde. Der Beteiligte zu 2) zeige sich im Hinblick auf seine früheren Verurteilungen uneinsichtig, zudem indolent gegenüber den Weisungen der Führungsaufsicht; ferner sei sein Handeln darauf ausgerichtet, ein vertrauensvolles Verhältnis zu Minderjährigen zu begründen.

Da der Beteiligte zu 2) unter anderem auch seiner polizeilichen Meldepflicht nicht nachkomme, sei die angeordnete elektronische Überwachungsmaßnahme geeignet, den Beteiligten zu 2) örtlich zu überwachen und das Rückfallrisiko einzudämmen. Der Eingriff in dessen informationelles Selbstbestimmungsrecht habe sich dem unterzuordnen; der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei daher nicht verletzt.

Gegen diesen Beschluss des Amtsgerichts Siegburg hat der Betroffene am selben Tage zu Protokoll der Geschäftsstelle Beschwerde eingelegt (Bl. 59 Papierakte AG

Siegburg 241 XIV (B) 93/24) und diese durch elektronisches Schreiben vom 16.01.2025 begründet (Bl. 12f. eAkte LG Bonn 5 T 4/25). Im letztgenannten Schreiben führt der Beteiligte zu 2) aus, dass seine vermeintliche Gefährlichkeit nicht belegt sei. Seinem Bundeszentralregisterauszug sei nur ein Eintrag zu entnehmen, dem eine Gewaltstraftat zugrunde liege. Demgegenüber seien die Missbrauchshandlungen zum Nachteil der Tochter seiner damaligen Lebensgefährtin nicht als Gewaltstraftaten zu werten, da er niemals Gewalt angewendet habe. Unter Verweis auf Art. 3 des Grundgesetzes führt er weiter aus, dass er problemlos auch Kontakt zu Minderjährigen aufnehmen könne und keine Verpflichtung bestehe, sich an anderslautenden Weisungen zu halten, da der Führungsaufsichtsbeschluss insgesamt rechtswidrig sei. Es stehe ihm frei, ein Vertrauensverhältnis zu minderjährigen Mädchen zu begründen, „genau genommen ist mir sogar der Geschlechtsverkehr mit einem 14-jährigen Mädchen möglich“. Am 14.12.2024 habe er die Einrichtung lediglich auf seinem Weg in die Stadt passiert. Darüber hinaus sei es unerheblich, wenn er positive Empfindungen gegenüber einer Bewohnerin dieser Einrichtung aufweise. Auf den weiteren Inhalt des vorbezeichneten Schreibens wird Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 14.01.2025 hat das Amtsgericht Siegburg der Beschwerde aus den fortbestehenden Gründen seines Erlasses nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht Bonn zur Entscheidung über die Beschwerde vorgelegt (Bl. 3 eAkte LG Bonn 5 T 4/25).

Nach Anhörung und Gelegenheit zur Stellungnahme der Beteiligten hat sich das Landgericht Bonn mit Beschluss vom 27.01.2025 für unzuständig erklärt und die Sache an das Oberlandesgericht Köln verwiesen (Bl. 17f. eAkte LG Bonn 5 T 4/25).

II.

Über die gemäß §§ 34c Abs. 6 S. 2 PolG NRW, 58 Abs. 1 FamFG statthafte Beschwerde hat – dies hat das Landgericht Bonn zu Recht festgestellt – gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 1 b) GVG das Oberlandesgericht zu entscheiden, weil es sich bei der

angeordneten elektronischen Überwachungsmaßnahme zur Ermittlung des Aufenthalts nicht um eine Freiheitsentziehungssache handelt (vgl. hierzu: BGH, Beschluss vom 22.09.2021 – 3 ZB 2/20). Die Beschwerde ist auch im Übrigen zulässig.

In der Sache hat die Beschwerde keinen Erfolg. Das Amtsgericht hat zu Recht angeordnet, dass der Beteiligte zu 2) mit sofortiger Wirkung für die Dauer von 3 Monaten verpflichtet ist, ein technisches Mittel, mit dem sein Aufenthaltsort elektronisch überwacht werden kann, ständig im betriebsbereiten Zustand am Körper zu tragen, die Anlegung und Wartung des technischen Mittels zu dulden und seine Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

Die beantragte Anordnung setzt gemäß § 34c Abs. 2 S. 1 Nr. 1 PolG NRW u.a. voraus, dass die Maßnahme zur Abwehr einer Gefahr für die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen der §§ 174-178, 182 StGB unerlässlich ist. Mit dem Erfordernis „zur Abwehr einer Gefahr“ verweist der Normgeber dem Wortlaut nach auf § 8 Abs. 1 PolG NRW und setzt damit eine im einzelnen Fall bestehende, konkrete Gefahr voraus (Beck OK Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen, Möstl/Kugelman/Barczak, 25. Ed., Stand 15.04.2023, § 34c Rn. 17 m.W.N.). Das Amtsgericht hat zu Recht und mit zutreffender Begründung, der sich der Senat vollumfänglich anschließt, eine solche konkrete Gefahr im vorliegenden Fall angenommen.

Die Ausführungen des Beteiligten zu 2) in der Stellungnahme vom 16.01.2025 geben keinen Anlass zu einer anderen Entscheidung; im Gegenteil stützen sie die Annahme des Amtsgerichts, dass von dem Betroffenen Straftaten zum Nachteil Minderjähriger zu befürchten sind. Der Beteiligte zu 2) verkennt die Tatsachen, wenn er anführt, dass sich dem Bundeszentralregisterauszug „nur“ eine Gewaltstraftat entnehmen lasse, es sich bei den zum Nachteil der Tochter seiner damaligen Lebensgefährtin begangenen Missbrauchshandlungen aber nicht um Gewalttaten handele, weil er keine Gewalt angewendet habe. Diese verdrehte Wirklichkeitswahrnehmung führt, konkret im Zusammenhang mit seinen Äußerungen in der Anhörung am 13.01.2025, dass er unter einer pädophilen Nebenströmung leide, sowie im Schreiben vom 16.01.2025, dass er positive Empfindungen gegenüber einer Bewohnerin des Kinder- und Jugendheims hege und (so wörtlich) es ihm „frei stehe, ein Vertrauensverhältnis zu einem minderjährigen Mädchen zu begründen“ und ihm „genau genommen sogar der

Geschlechtsverkehr mit einem vierzehnjährigen Mädchen möglich sei“, ohne Zweifel zu der Annahme einer Gefährlichkeit und der Gefahr von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Nachteil von Minderjährigen, wie sie das Amtsgerichts Siegburg ausführlich dargelegt hat.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen nicht vorliegen (§ 70 Abs. 2 FamFG). Ein Rechtsmittel gegen den vorliegenden Beschluss des Senats ist daher nicht gegeben.

Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens: 5.000,00 € (§ 36 Abs. 3 GNotKG)

Badorff

Bosbach

Redemske

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Köln



Protokoll

Folgende Dokumente wurden durch **Manuela Kurmis** untrennbar verbunden:

Blatt	Dokumentname	Originalname	Typ
16 - 21	Beschluss	Beschluss Fußfessel.docx	Schreiben
22	Erlasstempel	Erlasstempel.pdf	Verfügung

Die untrennbare Verbindung wurde am **30.01.2025** um **13:35** Uhr erstellt.

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Köln



erlassen gem. § 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG durch
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 30.01.2025

30.01.2025, Kurmis (Justizbeschäftigte)

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Oberlandesgericht Köln

